

Gültig ab: 1. Januar 2013

§ 1 Grundsätze der Übernahme von Meldegebühren

1. Der Verein übernimmt die Meldegebühren zu Sportveranstaltungen für seine ordentlichen Mitglieder entsprechend folgender Ordnung.
2. Grundsätzlich übernimmt der Verein die Meldegebühren für ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre sowie für Auszubildende und Studenten. Dies betrifft sowohl Bahn- als auch Straßenläufe.
3. Für Mitglieder über 18 Jahre übernimmt der Verein die Meldegebühren
 - für alle Bahnveranstaltungen
 - für alle Meisterschaften außerhalb des Stadions bis zu einer Höhe von 25,00 Euro. Ausnahmen hiervon beschließen Sportwart und Trainer/innen.
 - für gemeinsam besuchte Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen werden durch den Sportwart festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Pro Jahr werden zwei Marathonläufe nach freier Wahl des Mitgliedes mit bis zu 15 Euro bezuschusst."

§ 2 Erstattung von verauslagten Meldegebühren

1. Wird Meldegeld durch ein Mitglied verauslagt, so wird dieses unter Berücksichtigung der Regelungen in § 1 erstattet.
2. Grundsätzlich kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn das Vereinsmitglied für den Verein gestartet ist. D.h. die Ergebnisliste oder Urkunde muß den Verein ausweisen.
3. Vom jeweiligen Start sind Startgeldquittungen mit dem Namen des ausrichtenden Vereins, der Art der Veranstaltung, der Streckenlänge sowie dem eigenen Namen vorzulegen.
4. Darüber hinaus ist eine Ergebnisliste vorzulegen oder eine Internet-Adresse zur Einsicht der Ergebnisse anzugeben.
5. Belege sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung mit der Vereinskasse abzurechnen.
6. Der Verein bezahlt keine Nachmeldegebühren.
7. Meldegeld kann nicht mit anderen Vereinsforderungen verrechnet werden. Darüber hinaus kann Meldegeld nur erstattet werden, wenn der Vereinsbeitrag bezahlt ist.